

SCHULORDNUNG

1 Administrative Dokumente

1.1 Das Tagebuch

Das Tagebuch und die Infomappe sind ein Bindeglied zwischen Familie und Schule. Die Eltern sollen beide Dokumente täglich einsehen und unterschreiben. Das Tagebuch ist ein wichtiges Schriftstück, es soll daher sorgfältig und genau ausgefüllt werden. Es beinhaltet die Lektionen und Hausaufgaben, kann aber auch kurze Mitteilungen der Lehrer an die Eltern und umgekehrt enthalten. Das Entfernen von Noteneinträgen und Bemerkungen, die im Tagebuch stehen, wird bestraft (*siehe auch Punkt 5. Verhalten*).

1.2 Mitteilungen und Dokumente

Der Schüler muss schriftliche Mitteilungen der Eltern oder Dokumente wie ärztliche Atteste unverzüglich dem Klassenleiter, der Schulleitung oder dem Erzieher übergeben. Jeder Aushang innerhalb der Schule bzw. auf dem Schulgelände muss der Schulleitung vorher vorgelegt werden. Der Aushang erfolgt nur nach Genehmigung und ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen.

1.3 Hefte - schriftliche Arbeiten

Bei der Gestaltung der Hefte und der Ausführung schriftlicher Arbeiten folgen die Schüler den Anweisungen der Lehrpersonen. Alle diese Dokumente müssen mit größter Sorgfalt geführt und aufbewahrt werden. Schriftliche Arbeiten, die bewertet wurden, müssen von den Eltern unterschrieben werden.

1.4 Administrative Änderungen

Die administrativen Daten jedes Schülers müssen stets korrekt und aktuell sein. Daher ist jede Änderung (Adresse, Telefonnummer, Sorgerechtsregelung, usw.) der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Ein Wechsel der Wahl des philosophischen Fachs (Religion, Ethik) ist für das 1., 2., 3. und 5. Schuljahr bis zum letzten Werktag VOR Unterrichtsbeginn möglich. Hinweis: im 4. und 6. Schuljahr ist kein Wechsel möglich.

Ein Erziehungsberechtigter des Schülers muss innerhalb dieser Fristen persönlich bei der Schulleitung oder per Einschreiben einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Während des Schuljahres können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Abänderung der Wahl bei der Schulinspektion stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten der Schulleitung.

2 Schulmaterial

2.1 Klassenräume, Mobiliar, Schuleigentum

Jede mutwillige Sachbeschädigung und jede Form von Vandalismus wird bestraft. Eventuell entstehende Reparatur- oder Neuanschaffungskosten werden den Erziehungsberechtigten des Schülers in Rechnung gestellt. Die Schule behält sich zudem das Recht vor, in Fällen von Körperverletzungen und Zerstörungswut gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

2.2 Bücher

Die Schulbücher und andere Unterrichtsunterlagen werden den Schülern für die Dauer des Schuljahres kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Bücher müssen mit einem Schutzumschlag versehen und mit Sorgfalt behandelt werden. Verloren gegangene oder beschädigte Bücher werden den Erziehungsberechtigten des verantwortlichen Schülers in Rechnung gestellt.

2.3 Hausaufgaben

Das Erledigen der Hausaufgaben gehört zur Pflicht des Schülers und wird stets kontrolliert. Versäumte Hausaufgaben müssen zeitnah erledigt werden. Nichterledigte Arbeiten haben Einfluss auf die Bewertung der fachübergreifenden Kompetenzen.

2.4 Dokumentationszentrum, Bibliothek und Fachklassen (Musik/Kunst)

Der Zutritt zu diesen Räumen ist den Schülern nur im Rahmen der entsprechenden Unterrichtsstunden bzw. mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

3 Einschreibung in eine Primarschule und Schulwechsel im Grundschulwesen

Die Einschreibung in eine Primarschule erfolgt spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Schuljahres. Während des Schuljahres ist ein Schulwechsel im Grundschulwesen nur aufgrund eines Wohnsitzwechsels zulässig. Der Schulleiter der aufnehmenden Schule informiert die Schulinspektion über diesen Wechsel, sobald der Schüler die neue Einrichtung besucht.

Liegt kein Wohnsitzwechsel während des Schuljahres vor, können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Wechsel von einer Grundschule zu einer anderen Grundschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der Schulinspektion stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule, in die das Kind eingeschrieben werden soll, sowie das Gutachten des Leiters der Schule, aus der der Schüler kommt. Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von 10 Werktagen über den Antrag; die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Nach Ablauf der Frist und bei Stillschweigen der Schulinspektion gilt der Schulwechsel nur als genehmigt, wenn die Gutachten beider Schulleiter positiv sind.

Rechtsgrundlage: Artikel 15 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen

4 Schulzeiten, Zutritt zum Schulgebäude

Der Kindergarten öffnet um 08:10. Die Kindergartenkinder können bis 08:40 in ihre Klasse gebracht werden. Die Eltern werden gebeten, das Schulgelände bis 08:40 zu verlassen. Anschließend werden Türen und Tore geschlossen, und der Zugang zum Gebäude des Kindergartens ist nicht mehr gestattet.

Um 15:00 können die Kinder an den entsprechenden Ausgängen (am Hauptaussgang des Kindergartens unten an der Treppe oder am Seitenausgang für gewisse Klassen) abgeholt werden.

Die Primarschule öffnet ihre Türen um 08:10. Die Primarschüler dürfen dann auf die Schulhöfe (*siehe Schulhof- und Pausenregeln 5.3*).

Die Mittagspause beginnt um 12:05 und endet um 13:15.

Schulschluss ist um 15:00, mittwochs um 12:05.

Die Schüler der Primarschule werden um 15:00 am Hauptaussgang der Primarschule im Bereich hinter der roten Linie und für die ersten Klassen am Seitenausgang abgeholt. **Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss dies dem Klassenleiter oder der Schulleitung im Vorfeld mitgeteilt werden.**

Bitte verabschieden Sie sich draußen von Ihrem Kind und warten Sie nach Schulschluss außerhalb des Gebäudes. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass jeglicher Kontakt zwischen den Kindern und den Erziehungsberechtigten während der Schulzeit nicht geduldet werden kann.

Der Aufenthalt in den Fluren, Pausenhallen und auf den Schulhöfen ist schulexternen Erwachsenen nicht erlaubt.

Sollten Sie ein Anliegen haben, betreten Sie das Gebäude bitte ausschließlich durch den Eingang der Schulverwaltung am Lascheterweg und melden Sie sich bei der Schulleitung, dem Sekretariat oder dem Erzieher an.

Kinderwagen und Buggys dürfen im Laufe des Tages nicht auf dem Schulgelände oder vor der Schule stehen bleiben.

Aus Sicherheits- und Hygienegründen ist das Betreten des Schulgebäudes mit Tieren (außer mit Genehmigung der Schulleitung) nicht gestattet.

5 Verhalten

5.1 Neutralität im Sinne des gegenseitigen Respekts: ein Reichtum der Schulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens

Allen Weltanschauungen und Überzeugungen begegnen wir mit dem gleichen Respekt, solange sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen des belgischen Volkes stehen.

Den Schülern bietet die Schule die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen (katholische-, protestantische-, orthodoxe-, oder islamische Religion) oder einem Unterricht in nicht konfessioneller Sittenlehre.

Kann ein Religionsunterricht oder der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre aufgrund von Lehrermangel nicht organisiert werden, kann der Schulträger gemäß Artikel 71 §2 des Dekrets vom 26. April 1999 eine Ersatzperson zeitweilig zur Betreuung der betroffenen Schüler bezeichnen. Die Betreuung endet, sobald eine Lehrperson für den betreffenden Unterricht bezeichnet ist, spätestens am letzten Schultag des Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler und die Regierung werden schriftlich informiert.

Im Unterricht sollte keine Frage dem forschenden Geist verschlossen bleiben dürfen, kein Dogma dessen kritische Ausübung einschränken. Kein Schüler kann aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen von der Teilnahme an den in Anwendung der Rahmenpläne und Lehrpläne durchgeführten Aktivitäten befreit werden.

Von den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals, des Verwaltungspersonals sowie den Schülern wird erwartet, dass sie im Geiste eines harmonischen und respektvollen Miteinanders ihre eigene Weltanschauung als persönlichen Reichtum betrachten, diesbezüglich aber im Rahmen der Schule eine angemessene Zurückhaltung an den Tag legen. Daher ist in der Schule jede Form von Bekehrungsversuch untersagt.

Deshalb ist es den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals, des Verwaltungspersonals sowie den Schülern auch nicht gestattet, in der Schule oder bei der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten weltanschaulich oder religiös motivierte Kleidung sowie sichtbare weltanschauliche oder religiöse Zeichen jeglicher Art zu tragen. Von dieser letzten Regel ausgenommen sind die Religionslehrer.

5.2 Allgemeines Betragen

In jeder Stufe gelten dem Alter der Schüler entsprechende, verbindliche Klassen- und Stufenregeln. Ein Belohnungs- und Bestrafungssystem ist damit verknüpft. Die Erklärungen werden zu Beginn des Schuljahres mit den Schülern besprochen und befinden sich im Tagebuch. Die Eltern müssen das Blatt unterschreiben.

5.3 Schulhof- und Pausenregeln

Jeder Schüler wird dazu angehalten, die ihn betreffenden unten vermerkten Schulhof- und Pausenregeln zu respektieren. Zuwiderhandlungen werden mit dem Erzieher besprochen und gegebenenfalls bestraft.

Auf unserer „Betragenskarte“, die sich am Ende des Tagebuchs befindet, ist ein Weg abgebildet, der von einem „sonnigen“ Plätzchen in ein schweres Gewitter führt. Hält ein Schüler sich nicht an die Schulhof- und Pausenregeln, wird unser Erzieher mit diesem Schüler Rücksprache halten. Gegebenenfalls erhält er einen „Fuß“, der auf der Betragenskarte gekennzeichnet und datiert wird. Dieser symbolisiert einen Schritt in die falsche Richtung.

Das Nichteinhalten zieht Konsequenzen mit sich: Strafen (sozialer Art, Aufsatz mit thematischem Bezug zum Vergehen...), Nachsitzen, Elterngespräche, Nichtteilhabe an bestimmten Pausenspielen, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht (maximal 10 Tage pro Schuljahr) und in außergewöhnlichen Fällen der Schulverweis.

Die Schulhof- und Pausenregeln lauten wie folgt:

- Morgens ist ab 08:10 auf allen Pausenhöfen Aufsicht gewährleistet. Kinder, die vor dieser Zeit in der Schule sind, müssen zur außerschulischen Betreuung (Anmeldung beim ZKB erforderlich) ODER unter dem Dach auf Hof 1 (am Lascheterweg) warten, bis sie von der Aufsichtsperson abgeholt werden. Vor Unterrichtsbeginn ist der Aufenthalt im Schulgebäude nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtsperson gestattet.

- Schüler, die mit dem Fahrrad (Roller, Skateboard...) zur Schule kommen, stellen dieses an dem dafür vorgesehenen Platz am Eingang des Kindergartens ab und sichern es mit einem geeigneten Schloss. Die Schule übernimmt im Falle von Verlust oder Diebstahl keine Haftung.
- Um 08:25 klingelt es zum Unterrichtsbeginn. Die Kinder stellen sich in Zweierreihen auf dem Schulhof auf. Auf Anweisung der Aufsichtspersonen begeben sich alle Kinder zügig und leise in ihre Klassenräume. Ausnahme: Die Schüler der ersten Stufe dürfen montags schon ab 08:10 in die Klasse.
- Um 10:00 wird in allen Klassen gefrühstückt. Jedes Kind räumt seine Sachen anschließend weg und säubert seinen Tisch. Sobald es klingelt, begeben sich alle Kinder zügig und leise auf die Schulhöfe.
- Wir verbringen die Pausen grundsätzlich im Freien. Dem Wetter angepasste Kleidung (Regenjacke, Mütze, feste Schuhe...) sollte selbstverständlich sein. An heißen Tagen Kappe und Sonnencreme nicht vergessen!

Während der Pause gelten auf den Schulhöfen folgende Regeln:

- Ich achte darauf, meinen Müll in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und halte den Schulhof sauber. Ich respektiere die Umwelt und gehe sorgsam mit Blumen, Beeten und Bäumen um.
- Ich vermeide jede Form von Vandalismus und Sachbeschädigung.
- Ich frage die Aufsichtsperson, bevor ich zur Toilette gehe und benutze ausschließlich die Toiletten in der Pausenhalle und im Flur zur Mensa. Ich respektiere die in den Toiletten ausgehängten Regeln („Toiletten – Superhelden“).
- Ich befolge die Anweisungen der Aufsichtspersonen.
- Die Spielgeräte benutze ich nur bei trockenem Wetter, bzw. mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtsperson.
- Ich spiele friedvoll und gewaltfrei – d.h. ich vermeide jegliche Form von körperlicher und seelischer Gewaltanwendung. Grundsätzlich gilt: Ich behandle jeden und alles so, wie ich auch behandelt werden möchte.
- Ich fahre weder Fahrrad, noch Roller oder Skateboard. Gleiches gilt für Rollschuhe, Inlineskates & Heelys.
- Das Werfen von Schneebällen ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr streng verboten.
- Ich setze mich auf die Bänke – die Tischtennisplatte ist zum Spielen da!
- Ich verlasse den Schulhof nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Aufsichtspersonen.
- Auf dem Fußball-/Basketballfeld und an der Tischtennisplatte spiele ich nur zu den vereinbarten Zeiten. Auf dem Schulhof darf nur mit Schaumstoffbällen gespielt werden, nur auf dem Fußballplatz dürfen wir Plastikbälle benutzen.
- Sobald es zum Ende der Pause klingelt, stelle ich mich auf dem Schulhof auf. Ich achte darauf, alles wieder mit in die Klasse zu nehmen. Sobald Ruhe eingekehrt ist, gehe ich leise ins Gebäude und begeben mich in meine Klasse.
- Ein wöchentlich wechselnder Schulhofdienst achtet auf die Einhaltung der Pausenregeln.

Mensa/Mittagessen:

- Ich stelle mich auf Anweisung der Aufsichtsperson auf dem Schulhof auf und begeben mich in die Mensa.
- Wenn das Signal ertönt, stelle ich sämtliche Gespräche ein und esse schweigend.
- Ich esse manierlich und bleibe stillsitzen.
- Ich schaue mit meinen Eltern auf den Menüplan und entscheide, an welchem Tag ich was essen möchte (warmes Essen/Sandwich/Butterbrote/Suppe) www.dgmensa.be
- Nach dem Essen räume ich mein Geschirr weg/meine Brotdose in die dafür vorgesehene Kiste, säubere meinen Platz und begeben mich auf Anweisung der Aufsichtspersonen wieder auf den Schulhof.
- Schüler, die die Mittagspause außerhalb der Schule verbringen, müssen sich um 12:05 bei dem Erzieher in der Eingangshalle melden, die die Ausgangserlaubnis überprüft und die Kinder aus dem Gebäude lässt.
- Die Schüler können vor 13:00 über den Eingang Park zurückkommen. Nach 13:00 können sie ebenfalls über den Haupteingang Primar kommen. In beiden Fällen melden sie sich bei dem Erzieher. Sie dürfen keine mitgebrachten Speisen bei sich führen.

5.4 Smartphones in der Schule

Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ist die Benutzung eines Smartphones nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät nach Entnehmen der SIM-Karte durch den Schüler bei der Schulleitung hinterlegt und kann nur im Beisein der Eltern nach einer Woche wieder abgeholt werden. Für wichtige Mitteilungen besteht immer die Möglichkeit das Sekretariat (087/68 03 90) zu kontaktieren.

Falls Sie als Eltern die Mitnahme eines Smartphones trotzdem aus nachvollziehbaren Gründen wünschen, müssen Sie nach Absprache mit der Schulleitung die entsprechende Erlaubnis im Büro unterschreiben.

6 Abwesenheiten - Verspätungen - regelmäßiger Schulbesuch

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Folgende Bestimmungen müssen genau eingehalten werden, wenn ein Schüler aus irgendeinem Grunde dem Unterricht fernbleiben muss:

- Jede Abwesenheit muss der Schule unverzüglich mitgeteilt werden (087/68 03 90). Abwesenheiten werden nur akzeptiert, wenn sie ordnungsgemäß begründet sind.
- Die Erziehungsberechtigten eines Schülers dürfen maximal 12 halben Tagen selbst entschuldigen. Alle darüberhinausgehenden Fehltage müssen durch ärztliche Atteste begründet werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Schule verpflichtet, die Schulpflichtkontrolle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu benachrichtigen.
- Bleibt ein erkranktes Kind dem Unterricht länger als 2 Tage fern, muss diese Abwesenheit mit einem ärztlichen Attest begründet werden. In diesem Fall darf das Kind bis Ablauf des ärztlichen Attestes nicht die Schule besuchen, außer es erbringt eine durch den behandelnden Arzt ausgestellte schriftliche Bestätigung der Genesung.
- Jede Abwesenheit, die nur einen Teil des Schultages betrifft, muss dem Klassenleiter im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir um eine kurze telefonische Benachrichtigung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine schriftliche Entschuldigung schnellstmöglich nachgereicht werden muss.
- Jede andere Form von Abwesenheit muss innerhalb von 2 Tagen von den Eltern schriftlich entschuldigt werden.
- Religiöse Feiertage, die keine gesetzlich festgelegten Feiertage sind und nicht in die Schulferien fallen, gelten nicht als zulässige Begründung für gerechtfertigte Abwesenheiten. Werden die Schüler wegen dieser Feiertage von den Eltern entschuldigt, gelten diese Abwesenheiten als ungerechtfertigt. Auch die Abwesenheit aufgrund religiöser Brauchtümer gilt als ungerechtfertigt.
- Hat ein Schüler den Unterricht versäumt, muss er sein Tagebuch und seine Hefte so schnell wie möglich in Ordnung bringen.
- Wer regelmäßig und wiederholt dem Unterricht fernbleibt, läuft Gefahr, nicht mehr als Regelschüler geführt zu werden, d.h. er verliert die Möglichkeit, in den Besitz eines gültigen Grundschulabschlusszeugnisses (Diplom) zu gelangen.
- Diese Maßnahmen sind absolut erforderlich, da bei Zuwiderhandlung der Versicherungsschutz entfällt.
- Es ist verboten das Schulgelände bzw. das Schulgebäude während der Unterrichtszeiten oder während der Pausen zu verlassen, außer mit schriftlicher Genehmigung der Eltern, die in diesem Falle die volle Verantwortung übernehmen (*siehe auch Schulhof- und Pausenordnung*).
- Unpünktlichkeit wird nicht geduldet. Die Eingangstüren der Primarschule sind ab 08:25 abgeschlossen, die des Kindergartens ab 08:40. Schüler, die zu spät kommen, müssen das Schulgebäude über den Eingang der Schulverwaltung am Lascheterweg betreten und bei dem Erzieher oder Schulleitung vorstellig werden, bevor sie in ihre Klassen gehen.

6.2 Ansteckende Krankheiten

Ansteckende Krankheiten, wie z.B. Wasserpocken, Scharlach... oder auch der Befall mit Kopfläusen müssen der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden. Die Schulleitung leitet die Information an Kaleido weiter, wo gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

6.3 Sportunterricht

Ein Schüler kann nur auf Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht freigestellt werden, muss aber trotzdem während der Sportstunden in der Schule anwesend sein. Dies gilt auch bei Langzeitfreistellungen, die ausschließlich aus medizinischen Gründen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests akzeptiert werden. In diesen Fällen sollte der Schüler auch während den Pausen keine sportliche Aktivität ausüben.

6.4 Versicherung

Die kollektiven Schulversicherungspolice, die das Ministerium für das Gemeinschafts-unterrichtsschulwesen bei ETHIAS abgeschlossen hat, enthalten im Wesentlichen zwei Teile: die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung.

Die Haftpflichtversicherung deckt die körperlichen oder materiellen Schäden, die durch einen der Versicherten einem Dritten gegenüber im Rahmen der schulischen Aktivitäten verursacht wurden. Auf dem Schulweg gilt die Haftpflichtversicherung nicht.

Die Unfallversicherung schützt den Versicherten auf dem Schulweg und im Rahmen der schulischen Aktivitäten gegen Körperschäden unabhängig von jeglicher Suche nach seiner Verantwortlichkeit. Die Versicherung übernimmt jedoch nur die nach den Zahlungsleistungen der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung verbleibenden Kosten.

Die Eltern müssen in Vorkasse treten. Die Kosten werden nach Vorlage der Behandlungsbescheinigungen bei der Versicherungsgesellschaft ETHIAS von dieser erstattet.

Jeder Unfall, der einem Schüler im Rahmen der schulischen Aktivitäten widerfährt, muss so schnell wie möglich der Schulleitung gemeldet werden.

7 Leistungsbewertung und Zeugnisse

Die Schüler der 1. bis 6. Klasse der Primarschule erhalten im November einen Lernstandsbericht. Im Januar und am Ende des Schuljahres erhalten sie ein Zeugnis.

Der Lernstandsbericht gibt einen ersten Überblick über die erreichten fachbezogenen Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache, Mathematik, erste Fremdsprache, Geschichte/Geografie, Naturwissenschaften/Technik und den überfachlichen Kompetenzen, d.h. soziale Kompetenzen, personale Kompetenzen und Methodenkompetenzen. Dieser Lernstandsbericht enthält keine Noten.

Die Zeugnisse im Januar und am Schuljahresende enthalten die Noten des Schülers sowie die Bewertungen der überfachlichen Kompetenzen.

Der Klassenrat kann beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen mit derselben Stufenstruktur verbindlich.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhält der reguläre Schüler, der die Kompetenzerwartungen in den Fächern beziehungsweise Fachbereichen Unterrichtssprache, Sport, Musik/Kunst, Mathematik, erste Fremdsprache, Geschichte/Geografie und Naturwissenschaften/Technik in ausreichendem Maße erfüllt. Bei der Vergabe dieses Abschlusszeugnisses wird den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dazu werden im 6. Schuljahr zusätzlich kompetenzorientierte Abschlusstests durchgeführt und bewertet.

Im Zeugnis muss jeder Schüler in den 3 Hauptfächern (Unterrichtssprache, Mathematik, erste Fremdsprache) mindestens 50 % erzielen. Außerdem muss der Durchschnitt der Resultate in Unterrichtssprache, Mathematik, erste Fremdsprache, Geschichte/Geografie sowie Naturwissenschaften/Technik und in den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60 % betragen.

Der Klassenrat entscheidet über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule.

Rechtsgrundlage: Artikel 12 und 18 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen sowie Artikel 21 §3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen

8 Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Klassenrates

Der Erziehungsberechtigte kann gegen einen Schulverweis und gegen die Nichtvergabe des Grundschulabschlusszeugnisses durch den Klassenrat Einspruch einlegen.

8.1 Interner Einspruch

Der Erziehungsberechtigte, der eine der obengenannten Entscheidungen beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag.

8.2 Einspruch bei der Einspruchskammer

Ist der Erziehungsberechtigte mit der Bestätigung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen. Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Der Einspruch wird per Einschreiben gerichtet an:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Vorsitzender der Einspruchskammer Schüler
Gospertstraße 1 - 4700 Eupen

Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der Klassenrat wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

Rechtsgrundlage: Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen

9 Disziplinarmaßnahmen

Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen. Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen. Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen.

9.1 Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen.

Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

9.2 Schulverweis

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des in Punkt 9.3. angeführten Einschreibebriefs. Die Schulferien gelten hier nicht als Kalendertage.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

9.3 Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger muss der Schüler angehört werden.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

- 1 Ein vorübergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;
- 2 Die Erziehungsberechtigten haben Einsicht in die Disziplinarakte;
- 3 Der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört;
- 4 Die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt. Zeitgleich wird eine Kopie dieses Einschreibebriefs an die Schulinspektion gerichtet.

Rechtsgrundlage: Artikel 42 bis 45 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen

Stand: September 2018

Wir bestätigen, die Regeln zur Kenntnis genommen zu haben.

 Datum & Unterschrift der Eltern

 Datum & Unterschrift des Schülers